

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Diera-Zehren

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum/zur Bürgermeister/in

Datum

am

14.09.2025

in der Gemeinde

Diera-Zehren

Datum

14.09.2025

das Ergebnis der

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am

Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten

2.704

2. Zahl der Wählerinnen und Wähler

1.850

3. Zahl der ungültigen Stimmen

3

4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen

1.847

5. Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers)

Weber

Familienname, Vornamen

Weber, Ronny

Beruf oder Stand

Mitarbeiter Bauamt

Postleitzahl, Wohnort

01662 Meißen

Stimmen

1.522

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers)

Alternative für Deutschland (AfD)

Familienname, Vornamen

Matis, Jochen

Beruf oder Stand

Informatiker

Postleitzahl, Wohnort

01591 Riesa

Stimmen

182

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname der Einzelbewerberin bzw. des Einzelbewerbers)

Sprößig

Familienname, Vornamen

Sprößig, Svenja

Beruf oder Stand

Lichtplanerin

Postleitzahl, Wohnort

01665 Diera-Zehren

Stimmen

143

Zur/Zum Bürgermeister/in gewählt wurde

Familienname, Vornamen
Weber, Ronny

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin oder jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Brauhausstraße 21, 01665 Meißen

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch einer/eines Einsprechenden, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Anzahl
3

Ort, Datum
Nieschütz, 15.09.2025

Unterschrift


